

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg18>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 18 (2011)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg18/224-226>

Rg **18** 2011 224–226

Gerd Bender

Ein Deutschtürke

Ein Deutschtürke*

Aus der Sicht der deutschen Innenpolitik ist heute kaum eine andere inter-nationale Relation so brisant wie das Verhältnis zwischen Türken und Deutschen. Nicht erst seit Sarrazins Buch wird die Herausbildung und strukturelle Verfestigung einer neuen Kategorie des ›Inländers‹, der Kategorie des ›Deutschtürken‹, mit großem Argwohn betrachtet. Aber Sarrazin hat diesen Argwohn angeheizt, indem er das Thema in einer Weise angesprochen hat, die den Maximen der obwaltenden Medien- und Jetzt-rede-ich-Gesellschaft entspricht. Seither wird so laut auf ›Klärung‹ gedrungen, dass selbst auf Verdrängung programmierte Ohren den Ruf nicht überhören können. Die Politik reagiert, will Gutes bewirken oder wenigstens die Scherben zusammenkehren und ruft sich selbst zur ›integrationspolitischen‹ Ordnung. Man kündigt eine neue Offensive an, die sich reibungslos in das Netz der zahllosen Offensiven einfügt, die auf allen möglichen Feldern in unserer Offensivzeit unternommen wurden und noch kommen werden. Dass die integrationspolitischen Blaupausen, die da entstehen sollen, eigentlich gar nicht von Integration im strikten Sinne, sondern von Assimilation handeln, spielt keine Rolle. *Falsa demonstratio non nocet*. Unterscheidungen stören nur, und ›Multi-Kulti‹ ist tot, wie jeder weiß oder wissen müsste.

Das Buch, das der Rezensent in Händen hält, trägt zum Deutschtürken-Thema vieles bei, in den Augen der meisten der heutigen Kombattanten aber wohl eher Absonderliches und Fremdartiges. Es bietet autobiographisches Material aus unseren eigenen finsternen Zeiten, und es stammt aus der Feder eines Deutschtürken der eigenen Art. Der Rechtswissenschaft-

ler Ernst E. Hirsch, einst im hessischen Friedberg geboren, noch zu Weimars Zeiten habilitiert und dann sogleich vom rassistischen Nachfolgeregime aus dem Lande getrieben, hat während dieser ungeheuerlichen Zeiten im türkischen Exil Fuß gefasst, an der neuen Universität Istanbul und später in Ankara Jurisprudenz gelehrt, organisiert und in rechtspolitisch-legislatorische Programme übersetzt. Wie er waren Dutzende andere Wissenschaftler und ›Experten‹ in die Türkei gegangen. Sie waren dort hoch willkommen, sollten sie doch mitwirken an der Modernisierung des Landes, wie sie sich der Kemalismus als Erbe des osmanischen Untergangs auf die Fahnen geschrieben hatte. Dass die Zuzugsregeln bereits im Laufe der 30er Jahre rigider wurden, ist wohl auch wahr, aber für Hirsch und die anderen standen die Dinge schon vor diesen neuen Akzentsetzungen so, dass man sich seiner persönlichen Sicherheit gewiss sein durfte. Was dies allein – von neuen Ämtern, neuen Würden, neuen Perspektiven nicht zu reden – bedeuten musste, mögen die Briefe seiner Schwester Anni illustrieren (181 f.). Sie bangte mit ihrer Familie in Theresienstadt um die Zukunft und konnte der Deportation nach Auschwitz doch nicht entkommen. Die Schreiben sind von ergreifender Schlichtheit, fast alltäglich außerhalb jeder denkbaren Alltäglichkeit, und deshalb in besonderer Weise berührend. Und Hirsch mag auch diese Briefe im Sinn gehabt haben, als man ihn an der juristischen Fakultät der Universität München seinem Bericht zufolge ungnädig abgefertigt hat, während er Deutschland in den frühen Fünfzigern bereiste (237 f.).

Hirsch hat runde zwanzig Jahre in der Türkei gelebt und gewirkt, die türkische Staatsbür-

* ERNST E. HIRSCH, Als Rechtsgelehrter im Lande Atatürks, mit einem Vorwort von Jutta Limbach, einer Einführung von Reiner Möckelmann und einem Nachwort von Enver Hirsch, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2008, 251 S., ISBN 978-3-8305-1533-3

gerschaft erworben und den Pass auch behalten, nachdem die Nachkriegsdeutschen seine Ausbürgerung revidierten. Dann kehrte er unter dem Einfluss Ernst Reuters, eines anderen Türkei-Emigranten, nach Deutschland zurück und hat beim Aufbau der Freien Universität eine tragende Rolle gespielt. In der Türkei war er ein wichtiger Jurist mit großem Einfluss an der Universität und Inspirator mehrerer Gesetzesvorhaben – besonders auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, seiner angestammten Materie. Aber er wurde in der Türkei auch zum Rechtssoziologen, der er im alten Deutschland noch nicht war. Dies, gleichsam eine deutsch-türkische Spezialität in der Teilwelt Rechtswissenschaft, machte ihn zu dem, was er für das deutsche Wissenschaftssystem vor allem war: zum Mit-Begründer der bundesrepublikanischen Rechtssoziologie, einem Fach, das in Weimar blühte, unter der Diktatur seiner Köpfe beraubt und zur ›wirklichkeitswissenschaftlichen‹ Karikatur verunstaltet war. Max Weber schien in der frühen BRD fast vergessen, die Schule Hugo Sinzheimers sah sich in alle Winde zerstreut und von der Frankfurter Schule mochte der anti-marxistische Zeitgeist am liebsten nichts sehen und hören. Schlechte Zeiten für die Rechtssoziologie fürwahr, und dass es überhaupt eine Institutionalisierungsgeschichte¹ vor der großen »68er-Welle« geben konnte, ist nicht zuletzt mit Hirschs Namen verbunden. Und zugleich muss man sehen, dass es diese disziplinäre Welle war, die über Hirsch und seine Mitstreiter aus der rechtssoziologischen Frühzeit hinweggegangen ist.

In seinem kurzen, aber offenen und klaren Nachwort zur vorliegenden zweiten Ausgabe weist Hirschs Sohn Enver darauf hin, dass die 1982 erschienene erste Auflage der Autobiographie »in der deutschen Öffentlichkeit wenig Interesse fand. Das Buch konnte nur in sehr ge-

ringem Umfang verkauft werden. Die Restauflage wurde Mitte der 90er Jahre vernichtet.«² Anders als in der Türkei war Hirsch den deutschen Diskursen unwichtig – als Rechtssoziologe, aber auch als Personifikation deutsch-türkischer Historizität. In dieser zweiten Hinsicht hat sich das Blatt wieder gewendet, wie die zahlreichen Initiativen und Artikel zeigen, die in den letzten Jahren zur deutschen Emigration entstanden sind.³ Die Wanderausstellung »Haymatloz« war nur der plakative Ausdruck der Themenkonjunktur, die wir heute wahrnehmen. Das historische Sujet kann Vorurteile irritieren und die Diskurse rationalisieren, wie mancher meinen mag: den Diskurs um ›Integration‹, von dem wir schon sprachen, vielleicht; und auch jenen für die türkische Seite mehr als bedeutsamen Klärungsprozess, der darüber entscheidet, ob die Türkei der EU-Mitgliedschaft würdig sei. Das Bild türkischer Zivilisation und kerneuropäisch-deutscher Unkultur, das die Emigranten-Schicksale spiegeln, liegt quer zu den Schwarzweiß-Gemälden, die in beiden Diskursarenen immer wieder gern genommen werden.

Dass diese türkische Zivilisation auf modernisierungspolitischen Eigennutz und nicht auf altruistischer Bonhomie beruhte, wird den Gefährdeten mit allem Recht gleich gewesen sein. Ihnen bot sich nicht nur die Chance zu überleben. Sie waren als Überlebende involviert in eines der ganz großen Modernisierungsprojekte des alten Europas. Sie nahmen teil an dem Versuch, das osmanische Erbe auszuschlagen und die *constraints* der postosmanischen Konstellation zu überwinden. Sie hatten Anteil an einem Prozess, der gerne mit einer Stunde Null begonnen hätte, und manchmal mochten die bestimmenden Akteure auch beinahe daran glauben, dass dies wirklich möglich sein könne. Hirsch, der die Arbeiten Ehrlichs sehr gut kann-

¹ Einen Versuch, die Geschichte der Disziplin zu konzipieren, unternahm G. BENDER, Rechtssoziologie in der alten Bundesrepublik. Prozesse, Kontexte, Zäsuren, in: Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, hg. von D. SIMON Frankfurt a. M. 1994, 100 ff.

² S. 249; Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in

das Land Atatürks, München 1982.

³ S. etwa G. INCESU, Zwischen Außenseiterdasein und Mitgestaltung: Deutsche Professoren in der Türkei 1933–1945, in: Transeo, <http://www.transeo-review.org./Zwischen-Aussenseiterdasein-und.html>.

te, hat sich von der Überschwangsemantik des ›Neuen‹, in die er infolge des Weimarer Desasters hineinversetzt wurde, nicht überwältigen lassen. »Die Übersetzung ausländischer Gesetze in die türkische Sprache und ihre Verkündung als türkische Gesetze in den Jahren 1926 ff. war an die Erwartung geknüpft, daß die türkische Bevölkerung ... sich in ihrem täglichen Leben nicht mehr nach dem gewohnten überkommenen islamischen Recht (*Scheriat*), sondern nach den ganz anderen neuen gesetzlichen Vorschriften richtete, eine Erwartung, von der ich zwar ausging, obwohl sie sich erst nach vielen Jahrzehnten und dann auch nicht vollständig erfüllte.«⁴

Unser Autobiograph sieht: Auch die Herausbildung dieser normativen Ordnung blieb von den Ablagerungen der Geschichte nicht einfach unberührt, so entschlossen man auch war, ›modern‹ zu werden. Uns Heutigen, die wir über Rechtstransfer und *legal transplants* sehr gern sehr theoretisch reflektieren,⁵ könnte der sehr empirische Lebensabschnittsbericht des emigrierten Hochschullehrers und »Kodifikators« Anstoß sein, Theorie und Quellen beisammenzuhalten.

Gerd Bender

Le ragioni dell'›altro‹*

Minorités en Turquie. Turcs en minorité è un testo sicuramente destinato a rivitalizzare il dibattito sul tema del multiculturalismo in Europa. La nuova ondata di migrazioni degli ultimi cinquant'anni, accanto alla graduale messa in discussione del concetto di stato-nazione, ha posto il pensiero giuridico europeo davanti alla necessità di cercare nuove soluzioni al problema della gestione dell'›altro‹. Con la crisi dell'ideologia universalistica della modernità, formalmente egualitaria ed emancipatoria, è riemerso ciò che la stessa modernità aveva provato ad occultare. Particolarismi, dimensione comunitaria e differenze sono tornati al centro della riflessione giuridico-politica e sono divenuti i termini di quella società multiculturale che Gerd Baumann ha rappresentato nella complessa relazione stato-nazione/identità culturale/religione.

Samim Akgönül parte da qui. Combinando approcci differenti che risentono finanche delle suggestioni dei *cultural e post-colonial studies*, egli affronta la questione della convivenza fra culture diverse all'interno degli ordinamenti giuridici, politici e sociali di Francia, Germania e Grecia da una parte e Turchia dall'altra. La narrazione privilegia la prospettiva comparativa, la sola, a suo giudizio, in grado di individuare le analogie (›le cas unique n'a pas de cause‹) e, allo stesso tempo, di scongiurare pericolose assolutizzazioni o ›modélisations abusives‹. Al centro dello studio, però, Akgönül non pone l'individuo, ma il gruppo inteso come insieme di individui associati volontariamente, gruppo che si interseca costantemente con altri gruppi. Non si tratta di un dialogo oggettivamente liberale, ma di un contraddittorio permanentemente conflittuale tra una maggioranza e una o più mi-

4 S. 142. Siehe des Näheren E. E. HIRSCH, *Rezeption als sozialer Prozeß*. Erläutert am Beispiel der Türkei, Berlin 1981. Zur post-osmanischen Modernisierungsgeschichte zählen auch jene minderheitenpolitischen Verwerfungen und Exzesse, welche die Genese des türkischen Nationalstaats begleiteten. Insbesondere die eklatanten Menschenrechtsverletzungen, die an der arme-

nischen Bevölkerung begangen wurden, sorgen bis heute für Zündstoff.

5 Ein kleines Glanzstück der Rechtstheorie: M. T. FÖGEN, G. TEUBNER, *Rechtstransfer*, in: Rg 7 (2005) 38 ff.

* SAMIM AKGÖNÜL, *Minorités en Turquie, Turcs en minorité. Regards croisés sur l'altérité collective dans le contexte turc* (Les cahiers du Bosphore 55), Istanbul: Isis 2010, 146 S., ISBN 978-975-428405-8